4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (*Sturnus vulgaris*) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als „gefährdet" und der Rotmilan *(Milvus milvus*) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt und im UG ist zudem ein Horst der Art befindlich. Dieser war im Jahr 2024 nicht besetzt. Ein Vorkommen dieser Art ist im UG daher potenziell möglich bzw. nicht unwahrscheinlich, weshalb die Art in der saP berücksichtigt wurde.
Im Wirkraum des Vorhabens sind zudem keine Nahrungsflächen situiert, die für eine der nachgewiesenen Gastvogelarten essenziell ist. Gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

Für alle übrigen Vogelarten – die weit verbreiteten Arten – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V3 (Gebäudeabbruch) und V4 (Gebäudekontrolle) vermieden. Rodungen von Gehölzen sind projektspezifisch nicht geplant.

Tabelle 4 listet die durch Bestandserfassung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden saP-relevanten Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Angaben zum Schutzstatus und zu Gefährdung auf. Für diese Arten ist eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten. Für den Star ist keine Wirkungsempfindlichkeit durch das Vorhaben zu erwarten, weswegen die Art in der saP nicht weiter berücksichtigt wurde.

Tabelle 4: saP-relevante Arten – Vögel

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	s	g
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	s	g

Betroffenheit der Vogelarten

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status	**Bayern: ungefährdet**	**Deutschland: ungefährdet**
Art im UG	☐ **nachgewiesen**	☒ **potenziell möglich**
Status	**Möglicher Brutvogel**	

Der Mäusebussard ist in Bayern flächig verbreitet. Die Schwerpunkte der Vorkommen liegen in der nördlichen Frankenalb und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 12.000-19.500 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Art besiedelt geschlossene Wälder und halboffene Kulturlandschaften. Horstbäume finden sich meist in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und in kleinen Waldstücken (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Horstbaum der Art südlich von Teilfläche 1 festgestellt. Der Horst war im Jahr 2024 nicht besetzt. Da die Horste der Art über viele Jahre genutzt werden, ist ein Brutvorkommen potenziell möglich. Eine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bedingt möglich, aufgrund der Lage in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der im Untersuchungsgebiet befindliche Horstbaum bleibt vom Vorhaben unberührt, da es zu keinen Eingriffen in den Baumbestand oder in Gehölze kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Horstbaumes kommen. Eine erhebliche Störung der Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen für den Teilbereich des Vorhabenbereichs im Umfeld des Horstbaumes erforderlich werden. Erhebliche Störungen während der Brutzeit des Mäusebussards werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung auf Teilfläche 1 außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli) erfolgen. Für die weiteren Teilflächen des Vorhabengebietes muss keine jahreszeitliche Einschränkung beachtet werden. Die Arbeiten sind hier jedoch tagsüber durchzuführen.
Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Europäische Vogelart nach VS-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.
Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Rotmilan *(Milvus milvus)*

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status	**Bayern: Vorwarnliste**	**Deutschland: ungefährdet**
Art im UG	☒ **nachgewiesen**	☐ **potenziell möglich**
Status	**Brutvogel**	

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Die Schwerpunkte der Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb und von den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Hier kommt die Art fast flächig vor. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 750-900 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Neststandorte befinden sich allgemein in Wäldern und insbesondere in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrandähe, in Auen, Feldgehölzen und Laubholzbeständen (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Brutpaar südlich von Teilfläche 1 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das weitere Umfeld sowie die Nahrungshabitate stellen einen geeigneten, gut ausgestatteten Lebensraum für die Art dar. Eine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bedingt möglich, aufgrund der Lage in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)